

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für das Deckblatt gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.06.1976 und die nachstehenden Änderungen.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

- 0.5.1. Dachform: Satteldach 23° - 29°
Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun
Sockelhöhe: < 0,5 m
Ortgang: > 0,3 m, < 1,3 m
Traufe: > 0,5 m, < 1,0 m
Wandhöhe: talseitig < 4,8 m gemessen ab tatsächlichem Gelände
- 0.5.2. Garagen und Nebengebäude sind bezüglich der Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Zusammengebaute Garagen sind in Höhe, Dachform und Dachneigung einheitlich zu gestalten.

0.6. GEBÄUDE

- 0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.: Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze oder sichtbares Untergeschoß, Erdgeschoß und Dachgeschoß (kein Vollgeschoß) bei Hangbauweise gemäß Ziffer 0.6.2.

Dachform:	Satteldach 23° - 29°
Dachdeckung:	Pfannen dunkelbraun
Dachgauben:	zulässig ab einer Dachneigung von 28 ° als Giebel- oder Schleppgaube, Mindestabstand von der Giebelwand 2,5 m, max. 2 Dachgauben je Dachseite, Abstand der Dachgauben zueinander > 1,5 m, Ansichtsfläche < 1,5 m ² je Gaube negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) unzulässig.
Dachgeschossausbau:	zulässig;
Kniestock:	max. 0,8 m bis Oberkante Pfette
Sockelhöhe:	< 0,5 m
Ortgang:	> 0,3 m, < 1,3 m
Traufe:	> 0,5 m, < 1,0 m
Wandhöhe:	talseitig < 6,8 m gemessen ab tatsächlichem Gelände

- 0.6.2. Bei einem natürlichen Geländeunterschied auf Haustiefe > 1,5 m ist der Typ Hanghaus zu wählen.